

# Der Landesherr

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **64 (1952)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Drittes Kapitel: Der Landesherr

Der eng begrenzte Rahmen der Untersuchung einer einzelnen Herrschaft schließt eine eingehende Behandlung des landesherrlichen Problems aus. Wir beschränken uns deshalb bei den nachfolgenden Erörterungen auf eine Skizzierung der Beziehungen des Landesherrn zu den Twingherrschaften, insbesondere zu der Herrschaft Hallwil<sup>1</sup>.

### I. Territorium und Landesherr<sup>1</sup>

Unter den fränkischen Königen des 8. Jahrhunderts wurde der Aar-Gau – das Gebiet zwischen dem weit nach Westen ausholenden Lauf der Aare und der sich mit ihr verbindenden Reuß hinauf bis zum Vierwaldstättersee – zu einer unter einem Grafen stehenden, im Vertrag von Verdun (843) dem ostfränkischen Reich zugeteilten Verwaltungseinheit zusammengeschlossen, die allerdings schon um 860 mit der Trennungslinie entlang der Murg-Roth in den Oberaargau und den Unteraargau oder eigentlichen Aar-Gau geteilt wurde. Von Anfang des 10. Jahrhunderts bis 1033 bildete der Unteraargau einen Bestandteil des hochburgundischen Reiches.

Wohl durch Heirat gelangten im 10. Jahrhundert die reichen Allodialgüter und die Vogteien des aussterbenden Geschlechts der alten Aargau-Grafen an eine Grundherrensippe des Gasterlandes, deren Vertreter schon vor dieser Verbindung urkundlich als Reichsvögte zu Zürich und Kastvögte des Klosters Schännis begegnen und nach der Übersiedlung in das erheiratete Gebiet mit dem zum Reichslehen gewordenen Grafenamt im Aargau, später mit weiteren Grafschaften (Zürichgau u. a.) belehnt wurden. Im alten Stammgut der Aargau-Grafen im nördlichen Aar- und Zürichgau entstanden in der Folge zwei bedeutende wehrhafte Dynastensitze: die dem Geschlecht den Namen gebende Feste Lenzburg in der Mark Lenz am Aabach und der Stein zu Baden an der Limmat, im 12. Jahrhundert eine Teilung der Grafensippe in zwei Zweige ermöglichend. Allodialgut, Vogteien (Reichsvogtei Zürich, Kastvogteien Beromünster, Schännis, Säkingen, Engelberg) und Grafschaften (Aargau, Zürichgau, Frickgau, Albgau und Blenio) ließen die Macht

<sup>1</sup> Für die Entwicklung der Landeshoheit und Landesverwaltung in bernischer Zeit verweisen wir auf BUCHER, *Landvogteien* (Argovia 56).

<sup>2</sup> Vgl. MERZ, *Die Lenzburg*. Aarg. Heimatgesch. III, 195 ff. HBL 1, 19 ff.

dieses Grafenhauses schon zur Landeshoheit heranwachsen, als 1168/73 dieses streng kaisertreue Geschlecht unvermittelt ausstarb. Die Allodien der Badener Linie fielen damals an die Grafen von Kiburg, während Kaiser Friedrich I. als Reichsoberhaupt und eingesetzter Erbe das Grundeigen der Lenzburger Linie und die Vogteien und Grafschaften zu seinen Händen zog. Die südlichen Besitzungen, später auch die Grafschaftsrechte im Aargau und im westlichen Zürichgau, wurden an die schon längst im Aargau etablierten Grafen von Habsburg abgetreten; verschiedene Vogteirechte und insbesondere das uns im weiteren Verlauf der Untersuchung allein interessierende Allodialgut um die Festung Lenzburg gelangten dagegen an den Kaiserssohn Otto, dessen Erben schließlich die Grafen von Kiburg damit belehnten. 1254 wurden Schloß Lenzburg und seine Pertinenzen volles Eigentum dieses Grafenhauses.

Grundlage der kiburgischen Macht im Aargau war somit das ehemals lenzburgische Allod um die Stammfeste, das im Kiburger Urbar von 1250/56<sup>3</sup> im officium Lentzburg zusammengefaßt war und sich um die Fronhöfe am Sandweg bei Lenzburg, Villmergen, Suhr, Reinach und Hitzkirch gruppierte. Dieses Amt erstreckte sich von der Aare und dem habsburgischen Eigenamt im Norden bis an den Baldeggersee im Süden; die Ostgrenze bildeten der unterste Lauf der Reuß und der Lindenberg, während offenbar die Höhen westlich des Suhrentales das Amt gen Westen abgrenzten. In diesem Raum entstanden in kiburgischer Zeit die Städtchen Aarau, Mellingen, Lenzburg und Richensee. Zehn Jahre nach dem Aussterben der letzten männlichen Vertreter der Grafen von Kiburg (1263/64) gelang es dem nachmaligen König Rudolf von Habsburg von der zum Teil von ihm bevormundeten kiburgischen Erbtöchter Anna und ihrem Gemahl Eberhard von Habsburg-Laufenburg u. a. Schloß und Herrschaft Lenzburg zu erwerben. Diese Erwerbung gestattete den Habsburgern ihre bisher nur auf dem Rechtstitel der Landgrafschaft beruhende Herrschaft im nördlichen Aargau zu einer eigentlichen Landesherrschaft auszubauen. Am Umfang des Amtssprengels Lenzburg scheinen die Habsburger vorerst nichts verändert zu haben<sup>4</sup>; zwischen 1281 und 1300 wurde jedoch der südlichste um das Städtchen Richensee gelegene Teil vom Amt Lenzburg abgetrennt und mit dem

<sup>3</sup> Vgl. zur Datierung RENNEFAHRT in *Das Amt Thun*, I, 208 Anm. 7.

<sup>4</sup> Vgl. HU II/1, 1 ff. (Kiburger Urbar 1250/56), und 96 ff. (Habsburgischer Pfandrodol 1281).

seit jeher habsburgischen Amt Hochdorf zum Amt Richensee zusammengefaßt<sup>5</sup>. Das restliche, immer noch sehr ausgedehnte Amt Lenzburg hat sich in der Folge nicht, wie allgemein angenommen wird, in ein eigentliches Amt Lenzburg und in ein Amt oder eine Reichtung zu Villmergen geteilt; ein Amt Villmergen wird in österreichischer Zeit urkundlich nicht erwähnt<sup>6</sup>. Vielmehr lag gerade das engere Gebiet des Dinghofes Villmergen laut dem großen Urbar Albrechts im Amtssprengel des 1305 verstorbenen Hartmann des Schenken zu Wildeggen, «do der ze Lentzburg pflag».<sup>7</sup> Ein eigentliches Amt Villmergen dürfte erst nach 1415 unter luzernischer Herrschaft entstanden sein.

Den Kern des unförmigen Amtes Lenzburg bildete offenbar ein kleinerer, hauptsächlich auf das untere Seetal beschränkter Gerichtsbezirk, dem wir noch im 16. Jahrhundert als Steuerbezirk und Aufgebotsrayon für den Landsturm begegnen. Dieses «Amt unter dem Sarbaum» – ursprünglich vielleicht die Unterabteilung eines größeren Gerichtsbezirkes (centena?) – umfaßte in einem großen Dreieck mit Basis an Aare und Kestenbergen und dem Scheitel am Hallwilersee mit einer Ausnahme alle um Stadt und Festung Lenzburg liegenden Dörfer des unteren See- und Bünztales<sup>8</sup>. Die Insassen dieser Siedlungen hatten gesamthaft die «stür under dem sarboum» zu erlegen<sup>9</sup>. Nicht zu diesem Steuerverband gehörten das Stadtgebiet von Lenzburg und das Dorf Egliswil. Es scheint, daß in das Amt unter dem Sarbaum ursprünglich ein schon früh verschwundenes Freiamt eingelagert war, von welchem sich der einzige übriggebliebene Splitter zum Twing und Gericht Egliswil wandelte; Egliswil scheint sich aus diesem Grund von den umliegenden Gemeinden des Amtsverbandes unterschieden und deshalb nicht «unter den Sarbaum» gehört zu haben.

Neueren Forschungen zufolge entsprang das spätmittelalterliche Hoch- und Blutgericht nicht dem gräflichen Amtsrecht mit seinem Komposi-

<sup>5</sup> Vgl. HU II/1, 210 ff. (Habsburg. Revokationsrodel um 1300).

<sup>6</sup> HU I, 163 ff. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß im großen Urbar von 1306 dem sogenannten «Amt Villmergen» gar keine Einleitungsformel vorangeht, wie z. B. dem Amt Lenzburg: «Dis sint die gülte, nütze, stüren, recht und gewohnheit ...» (HU I, 155). Vgl. im allgemeinen HU II/2, 347 ff.

<sup>7</sup> HU I, 165. Vgl. PARTSCH, *Die Steuern des Habsburger Urbars*, 133 ff.

<sup>8</sup> Möriken, Holderbank, Hunzenschwil, Rapperswil, Niederlenz, Othmarsingen, Henschiken, Dintikon, Ammerswil, Staufen, Schafisheim, Seon, Retterswil, Hallwilerdorf, Seengen, Boniswil, Alliswil mit Hüsern, Tennwil und Meisterschwanden.

<sup>9</sup> RQ II/1, 251.

tionensystem bei Hochgerichtsfällen, sondern dem volkrechtlichen Verfahren bei handhafter Tat. Im 11. und 12. Jahrhundert wurde dieses sich unterschiedslos auf alle Stände ausdehnende Verfahren durch die königliche Landfriedensgesetzgebung vom Staat übernommen und weiter ausgebaut. Die infolge dieser Bewegung entstehenden Hochgerichtsbezirke – die «Grafschaften» des 14./15. Jahrhunderts –, deren Inhaber stets ein Vertreter des hohen Adels war, lehnten sich häufig an die damals schon bestehenden großräumigen Amts- und Verwaltungssprengel der Dynasten an. Die Grafschaft Lenzburg ist aus der Verbindung eines solchen grundherrlichen Amtes mit einem Blutgerichtssprengel entstanden<sup>10</sup>.

Als umfassender Blutgerichtsbezirk und grundherrliches Amt war die Grafschaft Lenzburg die geeignete Grundlage zur Bildung eines landesherrlichen Territoriums. 1379 befreite sogar der stets geldbedürftige König Wenzel, offenbar gegen eine erhebliche Geldsumme, Stadt, Amt und Grafschaft Lenzburg von allen fremden Gerichten<sup>11</sup>. Trotz alledem konnte sich die österreichische Landesherrschaft im Gebiet des Amtes Lenzburg nicht entfalten, da die Herzöge von Österreich im Verlauf des 14. Jahrhunderts den größten Teil ihrer Einkünfte und Rechte in diesem Gebiet zu Lehen und Pfand ausgegeben hatten. Dem Landesherrn waren bis Ende des 14. Jahrhunderts nur noch die hohen Gerichte und das Regal der Beerbung von Ungenossen geblieben. 1417 wurden auch diese Rechte durch König Sigismund, seit 1415 de jure Landesherr der aargauischen Lande, an Hans Schultheiß, den Inhaber des wichtigsten Burglehens auf der Lenzburg, verliehen.

Bern, das gewillt war, seine Landesherrschaft über die 1415 eroberten und ihm 1418 von Sigismund um 5000 Gulden verpfändeten Teile des Unteraargaus auszudehnen, sah sich vorerst in der Grafschaft Lenzburg in die Rolle eines Lehenherrn ohne direkte Machtbefugnisse gedrängt. Die Grafschaft wurde deshalb bis 1442/44 von Aarburg aus verwaltet. Erst 1433 gelang es Bern, um die Summe von 1200 Gulden von Hans Schultheiß die hohen Gerichte und herrschaftliche Einkünfte und Regalien in der Grafschaft Lenzburg, wie auch das Niedergericht in einigen Dörfern zu erwerben. 1435 setzte dann mit der «urkunt, wiset die her-

<sup>10</sup> Vgl. HIRSCH, *Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter*. GASSER, *Landeshoheit*. B. MEYER, *Hochmittelalterliche Grundlagen zur Innerschweizer Verfassungsgeschichte*.

<sup>11</sup> RQ I/4, 211 ff.

lichkeit, so die stat von Bern hat in der grafenschaft zu Lentzburg», eine sich langsam steigernde Intensivierung der landesherrlichen Bestrebungen ein, auf die wir im folgenden näher eintreten werden.

## II. Landesherrliche Beamte in der Herrschaft Hallwil

Landesherrliche Beamte lernen wir im Gebiet der Herrschaft Hallwil in österreichischer Zeit noch keine kennen. Bei dem zum Teil immer noch rein lehenrechtlichen Aufbau des österreichischen «Staates» in den Vorderen Landen wäre eine solche Einmischung in herrschaftliche Angelegenheiten weder wünschenswert noch nötig gewesen, da der Landesherr keinen direkten Kontakt mit der politisch machtlosen Landbevölkerung suchte.

Bern nahm eine andere Haltung ein. Eines der Hauptziele dieses «modern» geleiteten Stadt- und Territorialstaates war die Schaffung eines direkten persönlichen Untertanenverhältnisses<sup>1</sup>. Zum Zweck der Kontaktnahme mit den herrschaftlichen Hintersassen schuf Bern in den twingherrlichen Niedergerichten der Grafschaft Lenzburg das staatliche Amt des «stürmeyers». Die Stürmeier wurden offenbar ohne Zutun der Tvingherren oder der Gemeinden vom Landvogt gewählt und waren als Vertreter der Obrigkeit den Untervögten der staatlichen Niedergerichte gleichgestellt. Ob nicht gelegentlich dieses Amt mit demjenigen des herrschaftlichen Untervogts in Personalunion verbunden war, können wir wegen Quellenarmut nicht entscheiden. 1519 werden die Stürmeier der Grafschaft Lenzburg zum erstenmal erwähnt<sup>2</sup>.

Aus dem zwischen 1560 und 1564 aufgezeichneten Lenzburger Grafenschaftsrecht geht hervor, daß in der Herrschaft Hallwil nur das Niedergericht Seengen einen Steuermeier aufwies<sup>3</sup>. Die Obrigkeit konnte noch im 17. Jahrhundert nur durch die Herren von Hallwil mit den Insassen der Grafschaft Fahrwangen verkehren; deshalb finden wir hier keinen staatlichen Beamten.

Wie schon der Name aussagt, waren diese Stürmeier vor allem obrigkeitliche Steuerbeamte. Anlässlich der jährlichen großen Amtsrechnung der Grafschaft Lenzburg wurden die Kosten, «so ein grafenschaft gemeinlichen über sich nemmen muss», auf die Verwaltungsbezirke Muchen-

<sup>1</sup> Vgl. BUCHER, *Landvogteien*, 24 ff.

<sup>2</sup> RQ II/1, 220 Anm. 2.

<sup>3</sup> RQ II/1, 269.

amt, Sarbach, Rinach, Kulm, Suhr und Gränichen verteilt. Am folgenden Tag hielt dann das Sarbachamt, dem der Stürmeier von Seengen angehörte, zu Lenzburg die kleine Amtsrechnung ab, wobei der Kostenanteil, offenbar samt der alten Steuer unter dem Sarbach, auf die Twinge verlegt wurde<sup>3</sup>. Die Stürmeier der herrschaftlichen Gerichte waren zusammen mit den obrigkeitlichen Untervögten Richter am Landgericht; unter den 24 Richtern der Grafschaft Lenzburg wird auch der Stürmeier von Seengen «mit einem, den er zu im nimpt», erwähnt<sup>4</sup>. Als ausführendes Organ hatte der Stürmeier die nur der Obrigkeit zustehenden Gebote und Verbote in der Kirche zu verlesen und offenbar auch deren Einhaltung zu überwachen<sup>5</sup>.

Im 18., vielleicht schon im 17. Jahrhundert, wurden, als Ersatz für die Stürmeier, die herrschaftlichen Gerichtsuntervögte in Personalunion zu Vertretern der Obrigkeit in den twingherrlichen Gerichten<sup>6</sup>.

### III. Die landesherrlichen Kompetenzen

Wir hatten schon bei der Untersuchung der Zustände in der Herrschaft Hallwil mehrmals Gelegenheit, diesen Problemkreis zu berühren. Es kann sich somit hier zur Hauptsache nur darum handeln, eine zusammenfassende Wiederholung zu geben.

#### 1. Allgemeine Äußerungen der Landeshoheit – Regalien

In österreichischer Zeit stand in der Grafschaft Lenzburg die Landeshoheit auf schwachen Füßen. Aus diesem Zeitraum werden uns deshalb auch keine so allgemein gehaltenen und so ausbaufähigen Formulierungen der landesherrlichen Rechte überliefert, wie wir sie aus bernischer Zeit kennen.

Die juristische Grundlage der bernischen Landesherrschaft war u. a. das 1415 ausgestellte Privileg König Sigismunds, welches den Bernern

<sup>3</sup> RQ II/1, 273.

<sup>4</sup> Vgl. Hallw.A. 1535, 28. Mai (Kundschaft von Seenger Bürgern wegen der Bußenkompetenz der Herren von Hallwil): «... und eb schon sölliche gbott von unseren g. herren komen, so haben sy (die Herren von Hallwil) söllichs in der kilchen verlässen und selber gestrafft, ußgenommen die reyß, die verbutte dan allwäg der stürmeyer und zuge es ein obervogtt» – «... biß uff die malefitz, landtßglouff und landtgreysen, die dan allwäg ein stürmeyer inen verbütte ...»

<sup>5</sup> BUCHER, *Landvogteien*, 62 ff. und 150 ff.

das Recht zu Landtagen und die Militär- und Steuerhoheit in ihren immediaten Gebieten verlieh. Bern scheint sich jedoch nicht an der engen Formulierung gestoßen zu haben, dehnte es doch schon bald diese Kompetenzen auch auf die Twingherrschaften aus<sup>1</sup>.

Erste Erwähnung finden die landesherrlichen Rechte in der Grafschaft Lenzburg in der Urkunde über die Öffnung der bernischen «herlichkeit» am Landtag von 1435, der von allen Leuten der Grafschaft über 14 Jahren, so auch von zwei namentlich genannten Vertretern des Gerichts Seengen, beschickt war<sup>2</sup>. Eindeutig festgestellt wurden während dieser Zusammenkunft das Landtagsrecht der Obrigkeit und die landesherrlichen Regalien (Fischenz, Wildbann, Federspiel, Imp, Anteil am Achramslohn von Verdingschweinen), ausgenommen die österreichischen Lehen. Der bedeutendste, sehr unpräzise formulierte und deshalb ausbaufähigste Bestandteil dieser Öffnung war zweifellos das von der Obrigkeit beanspruchte Recht, in der ganzen Grafschaft Lenzburg «durch des landes und der lüten notturft», unter Androhung einer Geldbuße, Gebote zu erlassen. Der Rechtsgrund für die im 16. Jahrhundert einsetzende Mandatpolitik war damit schon gelegt.

Vierzig Jahre später – 1477 – wurden diese landesherrlichen Rechte anlässlich eines weiteren Landtages erneut festgestellt<sup>3</sup>. Bern verwies damals, in Ergänzung der früheren Öffnung, noch beiläufig auf seine Blutgerichtsbarkeit und auf sein Recht an den obersten Frevefällen. Die Regalien erweiterte es um das Recht über die Erstellung von Glücksspielplätzen (scholder pletz) zu gebieten und solche zu verleihen, und um das schon zu österreichischer Zeit beurkundete Recht, Uneheliche (bescharten), herrenlose Fremde (frömbd harkomen lüt, die keines herren eigen sind) und erbenlose Freileute zu beerben.

Eine endgültige Bereinigung der herrschaftlichen und obrigkeitlichen Rechte erfolgte erst 1480. Wir haben diesen hauptsächlich die Gerichtsrechte regelnden Vertrag und seine Ergänzungen schon eingehend gewürdigt und werden unten noch auf die Hochgerichtsrechte zurückkommen. Bemerkenswert ist, daß Bern 1480 wiederum seine allgemeine Gebots- und Verbots Gewalt betont, ohne sich hier auf des Landes und der Leute Notdurft zu berufen<sup>4</sup>. Bern beanspruchte ganz eindeutig eine

<sup>1</sup> BUCHER, *Landvogteien*, 24 ff.

<sup>2</sup> RQ II/1, 180 ff.

<sup>3</sup> RQ II/1, 198 ff.

<sup>4</sup> RQ II/1, 203.

je nach der juristischen Lage vom Hochgericht unabhängige Landesherrschaft, die es gelegentlich als «oberkeyt» oder «hoche herrlikeyt» bezeichnete<sup>5</sup>. Im Prozeß um die Hoheitsrechte in der Grafschaft Fahrwangen von 1765 wurde denn auch zwischen «Jurisdiction und Landesherrschaft» unterschieden<sup>6</sup>.

Bern bestrebte sich ebenfalls, das geltende Recht zu vereinheitlichen. Den ersten Schritt wagte es in dieser Beziehung mit der allgemein verbindlichen Frevelordnung der Grafschaft Lenzburg von 1471<sup>7</sup>, der später eine ganze Reihe weiterer Verfügungen folgte<sup>8</sup>.

Die Folge der umfassenden staatlichen Rechtsetzungs- und Gebotsgewalt war die schon oben erwähnte und für die Twingherren so verhängnisvolle Mandatepolitik, deren Bedeutung mit der Reformation, die dem Staat Bern auch die Kirchenhoheit überband, noch erheblich gesteigert wurde.

## 2. Das Hochgericht

Aus dem großen Urbar der österreichischen Zeit wissen wir nur, daß der Landesherr um 1306 fast in der ganzen Grafschaft Lenzburg die Dieb- und Frevelgerichtsbarkeit für sich beanspruchte. Das gleiche Urbar beweist jedoch, daß sich die Kompetenzen der Niedergerichtsherren z. B. im Twing Seengen schon damals in der Aufwärtsbewegung befanden, dem Landesherrn nur noch die «düb» – offenbar bestehend aus den todeswürdigen Verbrechen wie Diebstahl, Mord, Brand, Notzucht und schwerem Frevel wie Totschlag – übrig lassend. So hatte in den Twingen des umfangreichen Gerichtes Seengen Österreich zu Anfang des 15. Jahrhunderts nur noch die mit dem Tod zu sühnenden Missetaten abzuurteilen.

Wie schon im Abschnitt über die Herrschaft Hallwil eingehend erörtert, erfolgte die erste Kompetenzausscheidung zwischen Hoch- und Niedergericht in der Grafschaft Lenzburg im Jahre 1480<sup>9</sup>. Dieser Vertrag macht uns allerdings nur mit der sich quer durch das Frevelgericht und die Regalien ziehenden Grenzlinie, nicht aber mit den höchsten gerichtlichen Kompetenzen des Landesherrn bekannt. Eine Liste der

<sup>5</sup> RQ II/1, 208, 209.

<sup>6</sup> Acta et Agitata, 25.

<sup>7</sup> RQ II/1, 189 ff.

<sup>8</sup> Vgl. RQ II/1, 205 f., 220 ff., 235 ff. usw.

<sup>9</sup> RQ II/1, 200 ff.

zu den hohen Gerichten gehörenden Straffälle gibt uns eine 1504 nötig gewordene neue Erläuterung für die Herren von Hallwil<sup>10</sup>. Soviel wir aus beiden Dokumenten entnehmen können, richtete der Landesherr im Niedergericht Seengen «in kraft unser hohen herrlikeyt» über «mord, brand, notzog, diebstal, todschleg und was den tod verschuldt» – die «düb» des 14. Jahrhunderts, später als Malefizsachen bezeichnet –, ferner über Friedbrüche mit Werken und gewappneter Hand, Fürzug auf offener Straße, Forderung aus Haus und Hof, Meineid und Marchsteinfrevel, alles qualifizierte Frevelsachen.

Trotz der prinzipiellen Trennung in *delicta minora et maiora* waren die hoch- und niedergerichtlichen Kompetenzen in praxi kaum scharf auseinanderzuhalten. In Zweifelsfällen hatten die Twingherren die Voruntersuchung einzuleiten und den Fall, sobald er an Haut und Haar ging, dem Landvogt zu übergeben<sup>11</sup>.

### 3. Die Militärhoheit<sup>12</sup>

Da während der österreichischen Epoche das Wehrwesen noch weitgehend auf dem ritterlichen Reiterdienst und auf dem Fußdienst der Stadtbevölkerung aufgebaut war, scheint sich der Landesherr wenig um die Militärhoheit über die Bauernbevölkerung gekümmert zu haben. Dies sollte nach 1415 anders werden, beruhte doch das Wehrwesen des neuen bernischen Landesherrn ausschließlich auf der allgemeinen Wehrpflicht. Die «Reispflicht» aller Untertanen war tatsächlich das erste und einzige landesherrliche Recht, das auch von den altbernischen Twingherren allgemein anerkannt wurde. Im Unteraargau gebot Bern schon kraft seiner Eroberung über das Aufgebotsrecht und die Harnischschau (periodische Musterung der Ausrüstung). Die Wehrpflicht dauerte offenbar vom 16. bis 60. Altersjahr.

Der Wehrmann hatte für Ausrüstung und Bewaffnung selbst besorgt zu sein. Wegleitend war bei den Anforderungen, die der Staat in dieser Beziehung an die Wehrpflichtigen stellte, das Vermögen. Bauern mit einem Vermögen von über 100 Gl waren verpflichtet, einen ganzen

<sup>10</sup> RQ II/1, 207

<sup>11</sup> Vgl. BUCHER, *Landvogteien*, 57.

<sup>12</sup> Vgl. J. HÄNE, *Die Kriegsbereitschaft der alten Eidgenossen* (Schweiz. Kriegsgesch. Heft 3, 1 ff.). A. ZESIGER, *Wehrordnung und Bürgerkriege im 17. u. 18. Jahrhundert* (Schweiz. Kriegsgesch. Heft 7, 1 ff.). HBL 2, 169 ff.

Harnisch zu besitzen, während sich die Obrigkeit bei ärmeren Leuten, deren Vermögen weniger als 100 Gl betrug, mit einem Helm (houpt-harnesch) und guten Waffen begnügte (1533)<sup>13</sup>. Die Beschaffung der kostbareren Feuerwaffen (Musketen) wurde offenbar zum Teil den Gemeinwesen auferlegt.

Bern, das lange Zeit eine außerordentlich aktive Außenpolitik betrieb, verfügte über sein Wehrpotential hauptsächlich in der Form eines für entfernte Kriegszüge verwendbaren sogenannten Auszuges. Die restliche wehrbare Bevölkerung wurde bis ins 17. Jahrhundert nur durch die Harnischschau und die seit 1531 geltende Alarm- und Mobilmachungsorganisation erfaßt.

*Der Auszug.* Bemerkenswerterweise scheint der Staat Bern, trotz seiner Antipathie gegen die Reisläuferei, auf diese und auf die späteren Fremddienste weitgehend Rücksicht genommen zu haben, basierte doch seine Feldarmee ursprünglich auf der Auszugspflicht allein der verheirateten und haushüblichen Männer; eine Bestimmung, die erst im 17. Jahrhundert fallen gelassen wurde.

Die statistischen Grundlagen zur Erfassung der Mannschaft verschaffte sich Bern 1558 und 1653 durch Feuerstättenzählungen. 1560–1572 bestimmte Bern auf Grund der Feuerstättenzählung von 1558 einen sich aus 10 000 Mann zusammensetzenden festen Auszug. In Ersetzung des wohl etwas schwerfälligen Heeres entstanden in den Jahren 1598–1610 ein erster kleiner Auszug von 1200 Mann zu 4 Fähnlein, ein zweiter oder erster großer Auszug von 6000 Mann und ein dritter oder anderer und letzter Auszug von ebenfalls 6000 Mann, je zu 13 Fähnchen. 1628 wurde diese gesamte Streitmacht von 13 200 Mann in sechs Regimenten eingeteilt. Die übrige wehrfähige Mannschaft wurde erst 1651/52 in Kompanien gegliedert.

1665 rief Bern eine auf freiwilliger Basis aufgestellte Dragonertruppe (berittene Infanterie) ins Leben. 1667 wurde sogar eine «Reuter»(Reiter)-Truppe aufgestellt, die allerdings schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts wieder verschwand.

Die Finanzierung der Kriegszüge (Sold, Verpflegung u. a.) ruhte seit 1560 ausschließlich auf den Schultern der Gemeinden (Reisgeld)<sup>14</sup>.

<sup>13</sup> RQ II/1, 276f. Sta A 817, fol. 187 und 192 (Mandate vom 7. Juni und 30. Dez. 1560).

<sup>14</sup> Siehe viertes Kapitel, Ziff. IV/1.

*Der Landsturm – Alarm- und Mobilmachungsordnung.* Für den Fall der Kriegsgefahr oder eines feindlichen Überfalles auf das bernische Staatsgebiet stützte sich die Obrigkeit nicht nur auf die Auszüge, sondern auf die gesamte wehrfähige Mannschaft, den Landsturm. Zu Beginn des Kappelerkrieges von 1531 sah sich das protestantische Bern genötigt, für den gefährdeten, von katholischem Gebiet umschlossenen Unteraargau eine ausgeklügelte Alarm- und Mobilmachungsorganisation aufzustellen<sup>15</sup>, die während des ganzen 16. Jahrhunderts in Kraft blieb und zu verschiedenen Malen verbessert wurde.

Den Rückgrat der Alarmorganisation bildeten die festen Plätze – Burgen und Städte – und die Hochwachten; von letzteren befand sich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts eine auf dem Rietenberg zwischen Egliswil und Dintikon. Warnung (2 aufeinanderfolgende Schüsse) und Mobilmachung (3 aufeinanderfolgende Schüsse) erfolgten durch Kanonenschüsse und reitende Boten. Feuerzeichen wurden nur gegeben, wenn ein feindlicher Angriff schon im Gang war. Die größten Kirchenglocken wurden stillgelegt, damit sie beim Sturmgeläute besser bemerkt wurden. Innerhalb dieses Alarmsystems wurde das Schloß Hallwil von Lenzburg her alarmiert und hatte den Alarm an Trostburg weiterzugeben oder umgekehrt.

1531 sollten die mobilisierten Stadtmannschaften am Platz bleiben, die Grafschaftsleute von Lenzburg sich in Suhr versammeln. 1548 wurde bestimmt, daß die Leute der Dörfer, die in «die stür undren sarbach» zu Lenzburg dienten, zu denen auch die Twinge der Herrschaft Hallwil gehörten, sich an der Aarefähre in der «Ouw» bei Auenstein, die übrigen sich in Aarau versammeln sollten<sup>16</sup>. Eine Ordnung von 1552 verfügte, daß nur die Hälfte der Mannschaft bei Mobilmachung die Sammelplätze sofort erreichen sollte; die andere Hälfte hatte gerüstet in den Dörfern zu warten. Der Sammelplatz für den Aufgebotsrayon «unter dem Sarbaum» wurde nach Lenzburg verlegt. Gleichzeitig bestimmte die Ordnung, daß die Schlösser besetzt werden sollten, so das Schloß Hallwil mit Mannschaften von Egliswil, Fahrwangen und Tennwil. Ferner hatten bei Mobilisation verschiedene Dörfer, so auch Seengen, je einen Zug von vier Pferden zu stellen, «damit man das geschütz und munion wol füren und verttigen möge».<sup>17</sup> 1561 wurde Lenzburg zum

<sup>15</sup> StaB Wehrw. bis 1798 No. 286/34.

<sup>16</sup> StaB Wehrw. bis 1798 No. 286/8.

<sup>17</sup> StaB Wehrw. bis 1798 No. 286/9.

Sammelplatz für die gesamte Grafschaft Lenzburg und das Amt Schenkenberg gewählt, da dieser Platz bei einem Konflikt mit den katholischen Eidgenossen die beste Gewähr für eine nachhaltige Verteidigung des Unteraargaus bot<sup>18</sup>. Diese Bestimmungen galten noch 1587<sup>19</sup>.

Schon im 16. Jahrhundert machten sich Stimmen für eine mobilere Kriegsführung geltend. So schlug um 1563 Hartmann von Hallwil eine weitergehende Gliederung der zu mobilisierenden Mannschaft vor (nach Steuerbezirken) und empfahl, eher die taktischen Geländevorteile zu rekognoszieren, als sich auf befestigte Plätze zu stützen. Im 17. Jahrhundert wurde die Mobilmachung dezentralisiert und die Mannschaft der Grafschaft Lenzburg auf fünf «Lärmenplätze» (Alarmplätze) verteilt (Mandat vom 9. Januar 1621). Auf dem Platz Seengen versammelten sich die Wehrmänner der Herrschaft Hallwil und eines Großteils der Herrschaft Trostberg (Boniswil, Hallwil, Dürrenäsch und Leutwil) unter dem Kommando eines Herrn von Hallwil<sup>20</sup>.

*Die Mannschaft der Herrschaft Hallwil.* Ein im Jahre 1671 durch den Prädikanten zu Seengen aufgenommener Rodel über die Mannschaft in seiner Kirchhore ermöglicht uns ein etwas näheres Eingehen auf die Struktur der Wehrmännerschicht in der Herrschaft Hallwil<sup>21</sup>.

Damals zählte die wehrbare männliche Bevölkerung über 16 Jahren in der ganzen Herrschaft (ohne Leimbach) 465 Köpfe. 128 Männer waren waffenlos (27 %). Die 337 Wehrhaften (73 %) setzten sich aus 13 Chargierten und Spielleuten, 22 Reitern und 302 Mann Fußvolk zusammen. Die Fußmannschaft war in rund einen Drittel «moderne» Musketenschützen (110 Mann) und in zwei Drittel «altmodische» Hieb- und Stichwaffenträger (99 Hellebardiere, 93 Spießknechte) aufgeteilt. Diese Verteilung dürfte damals symptomatisch gewesen sein für die «reaktionäre» Auffassung der Obrigkeit, daß der erste Villmergerkrieg (1656) wegen des «Mangels» an blanken Waffen verloren worden sei<sup>22</sup>.

Eine Aufteilung dieser Mannschaft in die verschiedenen Altersklassen ergibt folgendes Bild<sup>23</sup>:

<sup>18</sup> StaB Wehrw. bis 1798 No. 286/34.

<sup>19</sup> StaB Wehrw. bis 1798 No. 286/50.

<sup>20</sup> StaA 820, fol. 18f.

<sup>21</sup> StaZ C II 10 No. 2424.

<sup>22</sup> Vgl. ZESIGER, a. a. O., 20.

<sup>23</sup> Wie Stichproben erweisen, sind die Altersangaben in diesem Rodel von 1671 zum

Alters- klasse	Waffenlos oder abwesend	Bewaffnete					Total	Davon bewaffnet		
		Kader, Spilleute (Trommler und Pfeifer)	Reiter	Fußvolk						%
				Helle- bardiere	Spieß- knechte	Mus- keten- schützen				
16-30	110	3	9	25	27	44	218	108	49	
31-45	7	3	10	18	41	45	124	117	94	
46-60	3	4	3	37	21	19	87	84	96	
über 60	8	3	—	19	4	2	36	28	78	
	128	13	22	99	93	110	465	337	73	

Aus dieser Aufstellung geht eindeutig hervor, daß noch 1671 die Hauptlast von Landesverteidigung und Kriegszug auf den Schultern der Männer von 30-60 ruhte. Nur rund 55 Männer, d. h. 16-17 % aller Bewaffneten, scheinen unverheiratet gewesen zu sein. Da, wie schon gesagt, die Anschaffung der Waffen zum Teil Sache der Wehrpflichtigen war, läßt sich an Hand der Bewaffnung auch der Altersaufbau der männlichen Bevölkerung erkennen. Ältere Leute waren mehrheitlich mit den konservativen Hieb- und Stichwaffen ausgerüstet, während bei den Jüngeren die neu aufgekommene Muskete vorherrschte.

Die Anzahl der für entferntere Kriegsunternehmungen Ausgezogenen (usszöger) scheint sich im 17. Jahrhundert nicht verändert zu haben. Wir dürfen uns deshalb erlauben, die Zahl der Auszöger des Jahres 1621, die in Dokumenten über den Bezug und die Höhe des Reisgeldes der Gemeinden (die Kriegskasse zur Soldbezahlung an die im aktiven Dienst stehenden Auszöger) festgehalten ist, mit den Zahlen von 1671 in Verbindung zu bringen<sup>24</sup>:

Steuerbezirke	Bevölkerung Seelen	Bewaffnete		Auszöger		Reisgeld Kronen
			in % der Be- völkerung		in % der Be- völkerung	
Seengen (mit Meisterschwanden u. Alliswil)	etwa 725	170	23,4	64	8,8	918
Egliswil . . . . .	etwa 430	98	22,8	18	4,2	270
Fahrwangen (mit Tennwil) . . .	etwa 345	69	20,0	18	5,2	270
	etwa 1500	337	22,5	100	6,7	1458

Teil ungenau; die Fehlerquellen haben wir jedoch durch Bildung von größeren Altersgruppen teilweise ausgeschaltet.

<sup>24</sup> Sta B Wehrw. bis 1798 No. 507.

Während in allen drei Steuerkreisen die Zahl der Bewaffneten ungefähr einem Fünftel der Bevölkerung entsprach, waren die Pflichtkontingente an Auszügern ungleich verteilt; ein unverhältnismäßig kleines Kontingent stellte das dicht bevölkerte Egliswil. Über die «Spezialtruppen» (Reiter, Spielleute und Auszügler) Egliswils sind wir übrigens ziemlich genau orientiert (1671):

	Reiter	Spiel- leute	Auszüger				Total
			Kader	Helle- bardiere	Spieß- knechte	Mus- keten- schützen	
Hausväter . . . . .	2	2	1	1	4	7	13
Söhne ohne eigenen Haushalt	3	1	–	1	–	4	5
	5	3	1	2	4	11	18

Das auffallende Übergewicht an Musketenschützen ist auf den Umstand zurückzuführen, daß in Egliswil die armen Bauern, die nicht in der Lage waren, einen teuren, zur Ausrüstung des Spießknechts gehörenden Vollharnisch anzuschaffen, bei weitem überwogen.

#### 4. Steuern, Dienste und Abgaben

Außerordentliche, die Bevölkerung ganzer Landschaften erfassende Steuern lernen wir während der österreichischen Periode nur um 1390 kennen: Damals hatten das Amt Lenzburg – offenbar Seengen, Meisterschwanden und Alliswil mitumfassend – 200 Gulden und das nicht zu diesem Amt gehörende Egliswil eine unbekannte Summe Geldes aufzubringen<sup>25</sup>.

Der alljährlich erhobenen, über 12% betragenden Maien- und Herbst-«stür under dem sarboum» – eine regionale und seit dem 14. Jahrhundert fixierte landesherrliche Steuer in einem das Aa- und untere Bünz-  
tal, somit auch die Herrschaft Hallwil umfassenden Steuerbezirk des Amtes Lenzburg – waren Fahrwangen und Egliswil nicht unterworfen. 4% der Sarbacher Maiensteuer gelangten 1326 als österreichisches Pfand an Marquard von Baden, später an die Kommende Beuggen und das Kloster Olsberg, die sie 1533 an Bern veräußerten. Die 3–4½% %

<sup>25</sup> HU II/1, 735.

<sup>26</sup> StaA 761, fol. 493, 498; StaA Lenzburg 7. Aarg. Urk. IX Aarau Nr. 1044. HU II/1, 672. RQ II/1, 251. Weitere 3–4½% % bezogen seit 1344 die Herren v. Hallwil.

(1539: 3 %) der im 14. Jahrhundert ebenfalls verpfändeten Herbststeuer hatte Bern schon im 15. Jahrhundert erworben<sup>26</sup>. Neben dieser althergebrachten Steuer hatten die Twinge der Grafschaft Lenzburg in bernischer Zeit alljährlich einen anlässlich der großen Amtsrechnung festgestellten, auf dem Steuerweg erhobenen Anteil an die Kosten der Verwaltung des Amtes zu leisten<sup>27</sup>. Weitere «gemeine landtkosten» oder «tellen» scheint Bern weder in der Grafschaft Lenzburg noch in der Herrschaft Hallwil, die übrigens durch den Burgrechtsvertrag von 1415 von staatlichen Tellen befreit war, erhoben zu haben. Bern machte allerdings 1633 einen schüchternen Versuch, zur Deckung der Wehrauslagen auch auf der Landschaft eine der gemeindlichen Reisststeuer ähnliche Vermögenssteuer von 1<sup>0</sup>/<sub>00</sub> zu erheben – die Hauptstadt hatte diese Abgabe schon 1628–1634 geleistet. Wie das an den Oberamtman der Grafschaft Lenzburg gerichtete Mandat vom 18. Januar 1633 beweist, war jedoch die Obrigkeit ihrer Sache keineswegs sicher, beauftragte sie doch den Landvogt, sämtliche «underamtlüth und vertrautisten geschwornen eines jeden gerichtts» zu sich zu rufen, ihnen die Notwendigkeit der Auflage auseinanderzusetzen und sie zu ermahnen, diese neue Steuer bei dem «gemeinen man» zu propagieren, vor allem mit Hinweisen auf die elende Lage in Deutschland<sup>28</sup>. Die «Ermahnungen» scheinen allerdings nichts gefruchtet zu haben, denn eine allgemeine Landsteuer wurde erst 1641 eingeführt, was in diesem Jahr zu allgemeinen Unruhen führte.

Schon in österreichischer Zeit waren auch die twingherrlichen Hinterassen und Eigenleute der Burgwerks- und Führungspflicht für Stadt und Schloß, später nur noch für das Schloß Lenzburg, unterworfen (1388)<sup>29</sup>. 1509 wird von bernischer Seite ausdrücklich festgestellt, daß die hallwilschen Eigenleute – gemeint sind damit offenbar die Twingsassen der Herrschaften Hallwil, Trostberg usw. – wie die immediaten bernischen Untertanen Führungen für den Schloßbau zu leisten hätten, von anderen Fuhrleistungen jedoch befreit seien<sup>30</sup>. Wie aus dem Lenzburger Grafschaftsrecht (1560/64) hervorgeht, waren die Twingherrenleute seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zur Holzfuhr verpflichtet, welche die Gemeinde Seengen schon damals in eine jährliche Abgabe von 12 β

<sup>27</sup> RQ II/1, 268/9.

<sup>28</sup> StaA 820, fol. 125 ff.

<sup>29</sup> RQ II/1, 160.

<sup>30</sup> RQ II/1, 216 und 217/8.

umgewandelt hatte<sup>31</sup>. Egliswil leistete diese Holzfuhre noch im 18. Jahrhundert in Natura (1757), wobei stets 5 Züge eine Fuhr ausmachten<sup>32</sup>.

Zu den Kompetenzen der Obrigkeit gehörten auch der Abzug «von lüt und gut», eine Abgabe, die von Auswanderern beim Wegzug aus der Grafschaft Lenzburg erhoben wurde, und offenbar nach der Höhe des Vermögens bemessen wurde, und der ihm verwandte Todfall, der in der Abgabe eines Gulden beim Tode eines Grafschaftsinsassen bestand. Mit Schreiben vom 12. Dezember 1539 vermehrte die Obrigkeit den Kaspar von Hallwil ernstlich, die staatlichen Stürmeier zum Bezug dieser Gefälle anzuhalten<sup>33</sup>.

<sup>31</sup> RQ II/1, 269.

<sup>32</sup> Reg. Egl.

<sup>33</sup> Hallw. A. 1539, 12. Dez. Vgl. RQ II/1, 252.